

schwere Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum anzuwenden.

Ob ein schwerer Angriff gegen gesellschaftliches Eigentum vorliegt, beurteilt sich nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat und ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang. Dabei sind vor allem der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen, insbesondere die drohende Schmälerung des Vertrauens der Werk tätigen zu den staatlichen Einrichtungen und zu ihren gesellschaftlichen Organisationen sowie die in der Person des Täters liegenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung, zu berücksichtigen.

2. Liegt kein schwerer Angriff gegen gesellschaftliches Eigentum vor, so. kommen die sonstigen dem Schutz des Eigentums und des Vermögens dienenden Strafbestimmungen, insbesondere die §§ 242ff., 246, 259 bis 261, 263, 266, 267 und 370 Ziff. 5 StGB sowie der Forst- und Feldstrafgesetze zur Anwendung.
3. Eine „Gruppe“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. b VE SchG liegt dann vor, wenn sich zwei oder mehrere Personen vor oder bei Begehung der Tat zu ihrer gemeinsamen Durchführung verabredet und zusammengeschlossen haben.
4. Eine Bestrafung wegen mehrfachen Begehens nach § 2 Abs. 2 Buchst. b VE SchG hat zur Voraussetzung, daß auf die einzelnen Handlungen, die zur Begründung des mehrfachen Begehens dienen, § 1 des Gesetzes anzuwenden ist. Da das Gesetz in § 2 Abs. 2 Buchst. b die mehrfache Begehung durch eine eindeutige Bestimmung regelt, ist es unzulässig, durch die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges die Anwendung dieser Vorschrift auszuschließen.